Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Haus der Demokratie und Menschenrechte · Greifswalder Straße 4 · 10405 Berlin · kontakt@asyl.net · www.asyl.net

Aus dem Asylmagazin 3/2020, S. 90–92

Lea Hupke

Aktuelle Rechtsprechung zu den Änderungen im AsylbLG

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnenemt finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.

AMNESTY INTERNATIONAL · AWO · caritas · PARITÄT · DEUTSCHES ROTES KREUZ · Diakonie · PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT. · ZWST

In Kooperation mit UNHCR

Im Asylmagazin 3/2020 finden Sie:

Nachrichten **53**

Arbeitshilfen und Stellungnahmen **54**

Themenschwerpunkt Arbeitsmarktzugang **55**
Andreas Dippe: Einwanderung von Fachkräften – »Zuckerbrot und Peitsche« in den gesetzlichen Neuerungen . . 55
Andre Schuster, Claudius Voigt: Erwerbstätigkeit mit humanitärem Aufenthalt, Duldung und Gestattung 64

Neue internationale Entscheidungen **73**
Johanna Mantel zur EGMR-Entscheidung N. D. und N. T. gegen Spanien 73

Ländermaterialien **74**
Amnesty International: Zur Gefährdung von Personen, die verdächtigt werden, die PKK zu unterstützen 79

Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote **80**
BVerfG: Geheimhaltung der sexuellen Orientierung unzumutbar 80
Anmerkung von Philipp Braun, Patrick Dörr, Alva Träbert zu Entscheidungen des BVerfG 81

Asylverfahrens- und -prozessrecht **85**
BVerfG: Mögliche Verfolgung wegen Homosexualität in Pakistan ist im Folgeverfahren zu prüfen 85

Aufenthaltsrecht **87**

Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme **89**
LG Osnabrück: Rechtswidrigkeit der Haft bei fehlender Weiterleitung des Asylantrags 89

Sozialrecht **90**
Rechtsprechungsübersicht von Lea Hupke: Aktuelle Rechtsprechung zu den Änderungen im AsylbLG 90
SG Cottbus: Keine Leistungskürzung wegen Dublin-Bescheid bei Unzumutbarkeit der Rückkehr 92
SG Landshut: Keine Leistungskürzungen wegen der bloßen Nicht-Ausreise im Dublin-Verfahren 93
SG Berlin: Keine Leistungskürzung bei »Anerkannten« bei unzumutbarer Ausreise 98

Redaktionsschluss: 3. März 2020

Impressum:
Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net
V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration
Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de
Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 65,– € jährlich (Inland).
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450
Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- u. Migrationsrecht 3/2020

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.
Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net.
Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den:
Informationsverbund Asyl und Migration,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Antrag in der Hauptsache anzuschließen. (Leitsätze der Redaktion)
Beschluss vom 2.12.2019 – 2-29 T 142/19 – asyl.net: M27913

• **LG Osnabrück:** Rechtswidrigkeit einer vorläufigen Ingewahrsamnahme zur Sicherung einer Dublin-Überstellung:

Bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtslage durch das Zweite Ausreisepflicht-Durchsetzungs-Gesetz war eine behördliche Festnahme zur Sicherung einer Dublin-Überstellung mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig. (Leitsätze der Redaktion, ebenso: LG Braunschweig, Beschluss vom 29.4.2019 – 8 T 133/19 – asyl.net: M27220)
Beschluss vom 12.11.2019 – 11 T 360/09 – asyl.net: M27860

• **AG Stuttgart:** Keine Anordnung von Ausreisegewahrsam bei psychisch erkrankter Person:

Der Haftantrag wird abgelehnt. Trotz Vorliegen von Gewahrsamsgründen gemäß § 62b Abs. 1 AufenthG (hier: Ablauf der Ausreisefrist, Durchführbarkeit der Abschiebung und strafrechtlicher Verurteilung) ist nicht davon auszugehen, dass der Betroffene die Abschiebung aus eigenem Antrieb vereiteln oder erschweren wird, da er aufgrund seiner psychischen Erkrankung hierzu überhaupt nicht in der Lage ist.

(Leitsätze der Redaktion; Anm.: Das Gericht mahnt zudem die Unvereinbarkeit der Abschiebung einer psychisch kranken und behandlungsbedürftigen Person unter Zurücklassung der gesamten Kernfamilie im Bundesgebiet mit der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG an.)
Beschluss vom 2.10.2019 – 529 XIV 1213/19 B – asyl.net: M27676

• **LG Frankfurt a. M.:** Keine einstweilige Anordnung, wenn ein Hauptsacheantrag gestellt wurde: Eine einstweilige Anordnung darf nur ergehen, wenn auch ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Einer Umdeutung eines Hauptsacheantrags in einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung steht Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG entgegen. (Leitsätze der Redaktion)
Beschluss vom 6.9.2019 – 2-29 T 107/19 – asyl.net: M27628

Sozialrecht

Rechtsprechungsübersicht

Aktuelle Rechtsprechung zu den Änderungen im AsylbLG

Von Lea Hupke, Rechtsreferentin Informationsverbund Asyl und Migration

Durch das sogenannte Migrationspaket wurde im Jahr 2019 auch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weitreichend geändert. Zur Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Änderungen liegen verschiedene Gerichtsentscheidungen vor, die wir hier vorstellen. Mehrheitlich gehen die Gerichte davon aus, dass einige der wesentlichen Neuregelungen verfassungswidrig sind.

Die Änderungen, die im August und September 2019 in Kraft traten, sehen zum einen erweiterte Möglichkeiten für Leistungskürzungen bei bestimmten Personengruppen vor, die bis zum vollständigen Ausschluss von Leistungen reichen können. Zum anderen wurde die Leistungshöhe für alleinstehende Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften reduziert, indem dieser Gruppe eine niedrigere Bedarfsstufe zugewiesen wurde. Die uns vorliegenden Gerichtsentscheidungen befassen sich mit verschiedenen Aspekten des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Neuerungen.[1]

Leistungskürzungen allgemein

Das LSG Niedersachsen-Bremen stellt mit Entscheidung von Dezember 2019 grundsätzlich infrage, ob die Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar sind.[2] Hierbei bezieht es sich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von November 2019 zu Sanktionen für Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.[3] Das BVerfG hatte entschieden, dass die Kürzung von Arbeitslosengeld (»ALG-II«) bei Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten teilweise verfassungswidrig ist. Sozialrechtliche Sanktionen dürften nur dann verhängt werden, wenn es den Betroffenen möglich sei, diese durch ihr eigenes Verhalten wieder zu beseitigen. Fehlverhalten dürfe also nicht nachträglich bestraft werden. Unter Bezug auf diese Argumentation hält das LSG Niedersachsen-Bremen es für nicht hinreichend geklärt, ob die Leistungskürzungen bei Einreise zum

[1] Ausführliche Hinweise zu den Änderungen im AsylbLG durch das Migrationspaket hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen zusammengestellt, abrufbar auf www.nds-fluerat.org unter »Aktuelles« (Meldung vom 11.10.2019).

[2] LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 4.12.2019 – L 8 AY 36/I9 B ER – Asylmagazin 1-2/2020, S. 45 f. – asyl.net: M27897.

[3] BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 – Asylmagazin 1-2/2020, S. 42 ff. – asyl.net: M27819.

Zweck des Leistungsbezugs (»Um-zu-Einreise«) nach § 1a Abs. 2 AsylbLG rechtmäßig sind. Es stellt angesichts der BVerfG-Rechtsprechung darüber hinaus allgemein die Kürzungen nach § 1a AsylbLG in Bezug auf ihre Verfassungsmäßigkeit infrage.[4]

Leistungskürzungen bei Dublin-Bescheid und bei Anerkannten

Auch die in § 1a Abs. 7 AsylbLG vorgesehene Anspruchseinschränkung bei Unzulässigkeitsablehnung wegen Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats wird in den uns vorliegenden Entscheidungen als rechtswidrig eingestuft. Das SG Cottbus führt unter Bezug auf die oben genannte Entscheidung des BVerfG aus, aufgrund des Eingriffs in das physische und soziokulturelle Existenzminimum sei die Vorschrift »teleologisch zu reduzieren«, also einschränkend auszulegen, um dem Gesetzeszweck nicht zu widersprechen.[5] Die Anspruchseinschränkung sei demnach nur zulässig, wenn ein pflichtwidriges Verhalten der leistungsberechtigten Person vorliege. Die Leistungskürzung des § 1a Abs. 7 AsylbLG knüpfe jedoch nicht an ein individuelles Fehlverhalten an, sondern sanktioniere allein die unerwünschte Sekundärmigration innerhalb Europas. Zudem komme eine Leistungskürzung auch dann nicht in Betracht, wenn die Rückkehr in das nach der Dublin-VO für das Asylverfahren zuständige Land aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Dies sei zumindest für eine schwangere Frau in Hinblick auf Griechenland nicht auszuschließen.

Auch das SG Landshut lehnt eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG ab, wenn kein konkretes »Fehlverhalten« vorliege.[6] Die bloße Anwesenheit im Bundesgebiet, die schlichte Nicht-Ausreise sowie die Stellung eines Asylantrags würden ein solches nicht darstellen und könnten deshalb auch nicht sanktioniert werden.

Mit ähnlicher Begründung verneint das SG Berlin die gesetzlich vorgesehene Leistungskürzung bei Personen, denen in einem anderen europäischen Staat bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde.[7] Das Gericht lehnt in diesen Fällen von sogenannten Anerkannten die Zumutbarkeit der Rückkehr ab, wenn im schutzzuerkennenden Staat Menschenrechtsverletzungen drohen. Dies sei bei einer Rückkehr von Schutzberechtigten nach Griechenland anzunehmen.

Niedrigere Bedarfsstufe für Alleinstehende bei Gemeinschaftsunterbringung

Durch das Migrationspaket wurden heftig kritisierte Regelungen eingeführt, wonach Alleinstehende, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, in eine niedrigere Bedarfsstufe eingruppiert werden und somit geringere Leistungen erhalten. Begründet wurde diese Reduzierung damit, dass die Betroffenen als »Schicksalsgemeinschaft« die »Obliegenheit« hätten, gemeinsam zu wirtschaften. Dies ist sowohl bei Bezug von AsylbLG-Grundleistungen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 Bst. b AsylbLG) als auch bei sogenanntem Analogleistungsbezug (§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG) vorgesehen. Die Herabstufung wird von der uns vorliegenden Rechtsprechung überwiegend für verfassungswidrig gehalten.[8] Auch hier liege ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimum nach Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 1 GG vor. Zudem wird ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG angenommen.

Gerichte stützen sich hierbei zum einen darauf, dass keine empirischen Erkenntnisse darüber existierten, ob Bewohner*innen von Sammelunterkünften durch gemeinsames Haushalten Einspareffekte erzielen könnten, die die Kürzungen rechtfertigen würden. Mit dieser Begründung gab das SG Landshut Eilrechtsanträgen statt.[9] Zudem sei nicht davon auszugehen, dass nicht miteinander verwandte Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft die Voraussetzungen für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft erfüllen. Diese Auffassung teilen auch das SG Freiburg, das SG Frankfurt a. M. sowie das SG Hannover, welche ebenfalls von einer Verfassungswidrigkeit der niedrigeren Einstufung ausgehen.[10]

Das SG Freiburg führt zu dem Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zudem aus, dass die Unterbringung in Sammelunterkünften bundesweit nicht einheitlich ausgestaltet sei, sodass die pauschale Annahme von Synergieeffekten der Vielfalt von Unterbringungsformen keine Rechnung tragen würde. Auch sei kein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu alleinstehenden Personen erkennbar, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen und die ebenfalls in einer Gemeinschaftsunterkunft leben. Diesen würden

---

[4] Siehe zum Urteil des BVerfG und dessen Auswirkungen auf das AsylbLG auch Claudius Voigt, Gesetzlich minimierte Menschenwürde, Asylmagazin 1–2/2020, S. 12–21.

[5] SG Cottbus, Beschluss vom 28.1.2020 – S 21 AY 34/19 ER – asyl.net: M28068, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 92.

[6] SG Landshut, Beschluss vom 23.1.2020 – S 11 AY 79/19 ER – asyl.net: M28033, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 93.

[7] SG Berlin, Beschluss vom 23.12.2019 – S 50 AY 166/19 ER – asyl.net: M28027, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 98.

[8] Eine Musterargumentation für Widersprüche gegen die Leistungsreduzierung bei Alleinstehenden in Sammelunterkünften findet sich beim Flüchtlingsrat Niedersachsen, abrufbar auf www.nds-fluerat.org unter »Aktuelles« (Meldung vom 11.10.2019).

[9] SG Landshut, Beschluss vom 24.10.2019 – S 11 AY 64/19 ER – Asylmagazin 12/2019, S. 432 f. – asyl.net: M27766 und Beschluss vom 23.1.2020 – S 11 AY 79/19 ER – asyl.net: M28033.

[10] SG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2020 – S 7 AY 5235/19 ER – asyl.net: M28016; SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.1.2020 – S 30 AY 26/19 ER – asyl.net: M28040; SG Hannover, Beschluss vom 20.12.2019 – S 53 AY 107/19 ER – asyl.net: M27968.

keine Einspareffekte unterstellt werden, obwohl sie sich in der identischen Wohnsituation befinden.

Lediglich das SG Berlin geht zumindest für die Zeit bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens davon aus, dass geringere Leistungen bei Gemeinschaftsunterbringung vorläufig hinnehmbar seien.[11] Da es gesetzlich vorgesehen sei, dass Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums im Einzelfall bei Mitwirkungspflichtverletzung gekürzt werden könnten, sei die Minderung des Bedarfssatzes um 10 % bis zur Entscheidung in der Hauptsache hinzunehmen.

[11] SG Berlin, Beschluss vom 6.1.2020 – S 88 AY 191/19 ER – asyl.net: M28022.

Entscheidungen zum Sozialrecht

SG Cottbus: Keine Leistungskürzung wegen Dublin-Bescheid bei Unzumutbarkeit der Rückkehr

Beschluss vom 28.1.2020 – S 21 AY 34/19 ER – asyl.net: M28068

Leitsätze der Redaktion:

1. Die in § 1a Abs. 7 AsylbLG vorgesehene Anspruchseinschränkung bei Unzulässigkeitsablehnung wegen Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats knüpft nicht an ein Fehlverhalten an, sondern sanktioniert allein die unerwünschte europäische Sekundärmigration, ohne die jeweiligen Gründe zu berücksichtigen.

2. Aufgrund der strengen Anforderungen an Eingriffe in das physische und soziokulturelle Existenzminimum ist § 1a Abs. 7 AsylbLG teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass eine Anspruchseinschränkung stets ein pflichtwidriges Verhalten der leistungsberechtigten Person voraussetzt (unter Bezug auf BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 – Asylmagazin 1-2/2020, S. 42 ff. – asyl.net: M27819).

3. Eine Leistungskürzung kommt nicht in Betracht, wenn die Rückkehr in das nach der Dublin-VO für das Asylverfahren zuständige Land aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Dies ist für eine schwangere Frau in Hinblick auf Griechenland nicht auszuschließen.

Aus den Entscheidungsgründen:

»[…] 1. Der gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig und teilweise begründet. […]

An der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 10. Dezember 2019 bestehen bereits deshalb Zweifel, da vieles dafür spricht, dass er gegen das Bestimmtheitsgebot des § 37 Abs. 1 VwVfG verstößt. […]

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin mit Bescheid vom 10. Dezember 2019 für den Monat Dezember 2019 niedrigere Leistungen nach dem AsylbLG als durch den vorangegangenen Bewilligungsbescheid vom 06. August 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 29. August 2019 bewilligt, ohne diese vorangegangenen Bescheide nach § 9 Abs. 4 5, 1 Nr. 1 AsylbLG i. V. m. den §§ 44 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ausdrücklich aufzuheben oder zurückzunehmen. […]

Aber auch wenn man davon ausginge, dass in den Bescheiden eine konkludente Aufhebung der vorgegangenen Bewilligungsbescheide enthalten ist, bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 10. Dezember 2019, da es der Antragstellerin derzeit nicht zumutbar ist, nach Griechenland auszureisen und vor diesem Hintergrund nach summarischer Prüfung vieles dafür spricht, dass eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. [7] AsylbLG derzeit ausscheidet.

Nach § 1a Abs. 7 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde, nur Leistungen entsprechend Absatz 1, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, es sei denn, ein Gericht [hat] die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet.

§ 1a Abs. 7 AsylbLG wurde durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 einführt, (BGBl I Nr. 31, Seite 1294-13) welches nach der Gesetzesbegründung, hinsichtlich der Rückkehr von Ausreisepflichtigen eine stärkere Durchsetzung des Rechts bewirken soll und die Zuführungsquote zu Rückführungsmaßnahmen deutlich steigern soll (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10047). § 1a Abs. 7 AsylbLG dient dabei nach der Gesetzesbegründung einer Vervollständigung der Vorschrift des § 1a AsylbLG in dem Sinne, als nach der bisherigen Fassung Leistungseinschränkungen für Leistungsberechtigte, für die ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2013/604 für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, nicht möglich waren (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10047, Seite 52). Wie auch § 1a Abs. 4 AsylbLG sieht § 1a Abs. 7 AsylbLG damit dem Wortlaut nach eine Anspruchseinschränkung vor, welche nicht an ein Fehlverhalten anknüpft, sondern allein die unerwünschte europäische Sekundärmigration sanktioniert, ohne dabei zu berücksichtigen, aus welchen Gründen die Sekundärmigration nach Deutschland erfolgt ist, ob z. B. eine Familienzusammenführung beabsichtigt ist, ob ein schützenswertes Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK besteht oder ob der relevante EU-Mitgliedstaat die internationalen Mindeststandards an ein effizientes Asylverfahren,